

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 27.05.2019

Drucksache Nr.: **19/0217**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	03.07.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 622 „In den Stöcken,, in der Gemarkung Hangelar, Flur 4;
Weitere Vorgehensweise**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, als notwendige Voraussetzung zur Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 622 „In den Stöcken“, die Betreiber des Golfplatzes zu veranlassen, eine Evaluation der Ausgleichsmaßnahmen, die für die Errichtung des Golfplatzes notwendig waren, durchzuführen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des UPV am 29.01.2019 hat die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 622 „In den Stöcken“ (Golfplatz) zur Beratung und Beschlussfassung mit folgender Begründung vorgelegt.

Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der „Golf Course Bonn St. Augustin“ betrieben wird, beabsichtigen, westlich des Hofgutes Großenbusch sogenannte Kurzbahnen anzulegen. Diese sollen älteren Menschen das Golfspielen ermöglichen, denen der herkömmlich Kurs zu beschwerlich geworden ist.

Der Ausschuss folgte der Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht. Er beauftragt sie, vor der Einleitung eines B-Planverfahrens zunächst die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zu befragen, ob von deren Seite grundsätzliche Bedenken gegen ein solches Vorhaben bestünden. Darüber hinaus solle auch von den Betreibern eine detailliertere Begründung verlangt werden, aus der sich der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für diese Kurzbahnen ergibt.

Die Verwaltung hat am 27.03.2019 die Thematik mit der ULB besprochen (s. Anlage Besprechungsvermerk). Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass von hier keine grund-

sätzlichen Bedenken gegen die Anlage von Kurzbahnen in diesem Bereich bestehen. Erkennbar ist jedoch auch, dass einige Ausgleichsmaßnahmen, die für die Errichtung des Golfplatzes notwendig waren, nicht umgesetzt wurden. So ist z.B. die Fläche, auf der die Kurzbahnen gebaut werden sollen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die entsprechende Streuobstwiese wurde allerdings nie angelegt. Es steht zu vermuten, dass noch weitere Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Von daher empfiehlt sich eine Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf ihre Umsetzung, vor allem auch vor dem Hintergrund hierdurch eventuell notwendige Änderungen des Planrechtes in Verfahren zur 2. Änderung mit abarbeiten zu können.

In dem Gesprächsvermerk mit der ULB wird Bezug genommen auf eine Golfbahn, die in einem nicht dafür vorgesehenen Bereich errichtet wurde. Zur Genehmigung dieser Golfbahn Nr. 6, auf Flächen für die der B-Plan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt, wurde mit Bescheid vom 12.04.1994 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Insofern zählt dieser Eingriff nicht zu den nicht umgesetzten Maßnahmen, die zu beanstanden sind.

Die Betreiber haben zwischenzeitlich auch eine detailliertere Begründung für die projektieren Kurzbahnen nachgereicht (s. Anlage).

In Vertretung

Rainer Gleiß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.